

Aktueller Stand der Verhandlungen mit dem Verhandlungsführer der dualen Systeme für das Vertragsgebiet Kreis Borken (Fa. Reclay Systems - Herr Subklew) zur Vereinbarung einer neuen Abstimmungsvereinbarung gem. § 22 VerpackG

(Stand: 20.09.2019; erstellt von der Verhandlungskommission im Kreis Borken)

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz verpflichtet – wie bisher - die dualen Systeme u.a., eine von der kommunalen Restmüllabfuhr getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern unentgeltlich sicherzustellen. Diese Sammlung ist auf die vorhandene kommunale Sammelstruktur abzustimmen (**Abstimmungsvereinbarung**), wobei die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen und eventuelle Rahmenvorgaben zwingend zu beachten sind. Gemäß § 22 VerpackG sind alle dualen Systeme verpflichtet, diese Abstimmungsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu treffen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach dem LAbfG NRW im Kreis Borken die Gemeinden und Städte, sowie der Kreis Borken. Sowohl für die Stadt Bocholt, die bislang eine eigene Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen geschlossen hatte, als auch für alle weiteren Kommunen im Kreis Borken bestehen seit Jahren keine rechtsgültigen Abstimmungsvereinbarungen mehr.

Die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit dem Verhandlungsführer der dualen Systeme (gestellt durch die Reclay Systems GmbH) für eine neue Abstimmungsvereinbarung führt im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen der Kreis Borken, Kreiskämmerer Wilfried Kersting. Er wird in den Verhandlungen unterstützt durch eine Verhandlungskommission, der folgende Personen angehören:

- Herr Bürgermeister Manuel Deitert (Vertreter der Bürgermeister/innen)
- Herr Gisbert Jacobs (Leiter Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB))
- Herr Peter Kleyboldt (GF der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW))

Ab Oktober 2018 wurden die Verhandlungsgespräche mit dem zuständigen Verhandlungsführer der dualen Systeme, Herrn Subklew von Fa. Reclay Systems, aufgenommen. Angemerkt sei, dass nach aktueller Umfrage des Städtetages NRW vom 26.08.2019 vielerorts die Verhandlungen über neue Abstimmungsvereinbarungen noch nicht begonnen haben.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen haben im Vorfeld seit dem 2. Quartal 2018 mehrere Abstimmungsgespräche in der Verhandlungskommission und einer kommunalen Arbeitsgruppe zur Fixierung der Verhandlungspositionen stattgefunden. Hierbei wurden die von den Kommunen zur Verfügung gestellten Daten und Anforderungen an eine neue Ausgestaltung der Sammelsysteme für Verkaufsverpackungen (LVP), Papier, Pappe und Karton (PPK) und Altglas berücksichtigt. Das Verhandlungspaket beinhaltet insbesondere die Neuvereinbarungen der Systembeschreibungen für die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP), PPK, Altglas und die Nebenleistungsentgelte für die Abfallberatung und Pflege der Containerstandplätze.

Verhandlungsergebnisse zur LVP-Systemfestlegung

In der Verhandlungsrunde am 06.02.2019 wurde eine weitgehende Verständigung mit dem Verhandlungsführer über einzelne Ausführungen zu den neuen Systembeschreibungen in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken gefunden. Diese beinhaltet beidseitige Kompromisslinien für beide Verhandlungspartner.

Folgende **Eckpunkte** wurden verhandelt:

- Flächendeckende Umstellung der vorhandenen Sacksysteme auf Gelbe Tonne ab dem 01.01.2020 im gesamten Kreisgebiet Borken.
- Eckpunkte kategorisiert:
 - o **Gruppe 1** = Bestandskommunen, die bereits die Gelbe Tonne haben:
Für folgende Kommunen gelten im Wesentlichen die bisherigen Systemfestlegungen:
Ahaus, Gescher, Heek, Legden, Rhede, Schöppingen, Vreden

Hinweis zu Schöppingen:

- Ausschließliche Festlegung auf ein System „Gelbe Tonne“ (Wegfall Gelber Sack).
- o **Gruppe 2** = Kommunen, die eine Umstellung auf die Gelbe Tonne anstreben.
Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Stadtlohn, Südlohn, Velen
 - Grundsätzlich flächendeckender 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus.
 - 240 l-Gefäß als Standard-Behältergröße – in Einzelfällen 120 l-Gefäße entsprechend des örtlichen Bedarfs!
- o **Gruppe 3 = Bocholt & Gronau:**

Analog zur Gruppe 2, aber ausnahmsweise nur im unmittelbarem Innenstadtbereich ein 2-Wochen-Abfuhrhythmus.

Weitere Ergebnisse der Verhandlungen:

- Kostenlose Gestellung und Abfuhr von Erfassungsbehältern (Mulden) durch die dualen Systeme auf den kommunalen Wertstoffhöfen zur Erfassung von Übermengen LVP.
- Keine separate Kostenübernahme durch die dualen Systeme für die Mitbenutzung der Wertstoffhöfe.
- Keine Veränderung der aktuellen Nebenentgeltvereinbarungen z.B. für Abfallberatung und Containerstandorte

Für die verhandelten Eckpunkte hat der Verhandlungsführer der dualen Systeme mit Erfolg die erforderliche zwei Drittel-Mehrheit von den an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten dualen Systemen eingeholt. Anschließend hat die Fa. Reclay Systems GmbH am 29.04.2019 die Erfassung, die Beförderung und den Umschlag von Leichtverpackungen (LVP) gem. § 14 Abs. 1 VerpackG für das Vertragsgebiet NW104 Kreis Borken in einem offenen Ausschreibungsverfahren nach § 23 Abs. 4 S. 1 VerpackG für den Leistungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2022, bezogen auf die Kommunen des Kreises Borken, ausgeschrieben. Im Kreis Borken hat die Arbeitsgemeinschaft/Duales System Kreis Borken (ARGE/Duales System Kreis Borken), bestehend aus den lokal ansässigen Unternehmen Stenau, Borchers, Logermann und ESB Bocholt den Zuschlag erhalten. Diese Unternehmen waren bislang für die LVP-Sammlung bereits im Kreis Borken tätig.

Weitergehende Forderungen hinsichtlich der LVP-Systemausgestaltung wurden vom Verhandlungsführer aus grundsätzlichen Erwägungen kategorisch abgelehnt und konnten im Rahmen einer konsensualen Vereinbarung nicht durchgesetzt werden.

Sofern einzelne Städte und Gemeinden dem Verhandlungsergebnis über die LVP-Systemfestlegung nicht folgen können, verbleibt diesen die rechtliche Möglichkeit einer **Rahmenvorgabe gem. § 22 Abs. 2 VerpackG**. Allerdings ist die Durchsetzung von Rahmenvorgaben mit hohen rechtlichen Risiken verbunden und mit einer einjährigen Vorlaufzeit verbunden. Zudem wurden erste Rahmenvorgaben bereits beklagt.

⇒ **LVP-Systemfestlegung ist erfolgreich abgeschlossen.**

⇒ **Empfehlung der Verhandlungskommission:**

Die Städte und Gemeinden fassen bis Ende 2019 in ihren politischen Gremien einen Beschluss, indem sie sich dem kreisweiten Verhandlungsergebnis zur Einführung der Gelben Tonne im Jahr 2020 anschließen.

Weitere Informationen zur Einführung der gelben Tonne ab 01.01.2020

Die dualen Systeme erteilten im August 2019 der Arbeitsgemeinschaft/Duales System Kreis Borken (ARGE/Duales System Kreis Borken) den Zuschlag für die Erfassung, die Beförderung und den Umschlag von Leichtverpackungen (LVP) für das Vertragsgebiet NW104 Kreis Borken für den Leistungszeitraum 2020 – 2022.

Positiv ist hierbei zu werten, dass die ARGE/Duales System Kreis Borken bereits einen Einblick in die örtlich jeweils vorliegende Entsorgungs-/Verwertungsstruktur hat und die Sammlungsstrukturen im Kreis Borken eingehend kennt. Die von den dualen Systemen beauftragten Sammelunternehmen sind von den dualen Systemen verpflichtet worden, bis spätestens Anfang Oktober 2019 jeweils ein Konzept zur Auslieferung der gelben Tonnen sowie der zukünftigen Sammlung vorzulegen. Aktuell nehmen daher die in der ARGE vertretenen Sammelunternehmen Kontakt zu den jeweiligen Kommunen im Kreis Borken auf, um die Details der Systemumstellung zu besprechen und zu organisieren.

Auslieferungen der gelben Tonne

Kommunales Ziel war es von vornherein, dass ab dem 01.01.2020 alle Grundstücke mit gelben Tonnen ausgestattet sein werden. Mit Blick auf die vielen bundesweiten Umstellungsgebiete und die damit einhergehenden Produktions- und Lieferengpässe haben die dualen Systeme in ihrer Ausschreibung im Sommer 2019 den Sammelunternehmen jedoch eingeräumt, eine Auslieferung der gelben Tonnen bis spätestens 31.03.2020 zu vollziehen. Aktuell liegen keine Informationen vor, dass es bei der Produktion bzw. Lieferung von gelben Tonnen bzw. Tonnen mit gelben Deckeln Engpässe geben wird. Um die erforderliche Behälterzahl aber auch logistisch entsprechend zu verteilen und nachzuhalten, welche Grundstücke wie viele gelbe Tonnen bzw. welches Behältervolumen erhalten hat, wurde seitens der dualen Systeme den Sammlern ein zeitlicher Puffer eingeräumt.

Bereits jetzt ist bekannt, dass nahezu alle Sammelunternehmen der ARGE bemüht sind, schon teilweise Ende 2019 mit der Auslieferung der gelben Tonnen im Kreis Borken zu beginnen und diese bis spätestens Ende Februar 2020 abzuschließen. Hierbei erfolgt auch eine Kennzeichnung/Zuordnung der jeweiligen Gefäße zu dem jeweiligen Grundstück. Wie sich die Auslieferung je Kommune im Einzelfall darstellt, ist von jeder Kommune mit dem jeweiligen Sammelunternehmen der ARGE im direkten Wege zu vereinbaren und gegebenenfalls entsprechende Übergangslösungen zu vereinbaren.

LVP-Tonnen-Kataster

Die von den dualen Systemen beauftragten Sammelunternehmen der ARGE sind verpflichtet, ein grundstückscharfes Tonnen-Kataster zu führen. Die Verhandlungskommission empfiehlt, dass die Kommunen darauf hinwirken, von dem für sie zuständigen Sammelunternehmen möglichst dieses Tonnen-Kataster zu erhalten und regelmäßig über Änderungen im Kataster informiert werden. Für die Erstellung des Tonnen-Katasters bedürfen die jeweiligen Sammelunternehmen der ARGE eine Übersicht der Grundstücke mit dem jeweiligen Restabfallbehältervolumen, um ermitteln zu können, wie viele Behälter der Gelben Tonne bzw. welches Behältervolumen dem jeweiligen Grundstück zuzuordnen sind.

Hintergrund ist, dass mit der Umstellung vom Gelben Sack auf die Gelbe Tonne mit einer Reduzierung der Restabfallmengen zu rechnen ist, da die Gelbe Tonne im Gegensatz zum Gelben Sack erfahrungsgemäß von einigen Haushalten als zusätzlichen „Restabfallbehälter“ verwendet werden könnte, statt einer sortenreinen LVP-Sortierung nachzukommen.

Eine intensivierete Öffentlichkeitsarbeit der Sammelunternehmen und der Kommunen in enger Abstimmung wird erforderlich!

Darüber hinaus wird von der Verhandlungskommission empfohlen, ein Mindest-Restabfallbehältervolumen nach Maßgabe der MUSTER-Abfallentsorgungssatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: 26.10.2018) in der jeweiligen kommunalen Abfallentsorgungssatzung zu regeln. Darüber hinaus ist verwaltungsseitig darauf zu achten, dass alle im Rathaus zuständigen Stellen, wo Bürgerinnen und Bürger eine Änderung der Abfallgefäße erwirken können, zu informieren und zu sensibilisieren, eine eventuelle Verringerung des Restabfallbehältervolumen erst nach eingehender Prüfung vorzunehmen. Die Kommunen sollten darauf achten, dass den Bürgern (-innen) immer ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen zur Verfügung gestellt wird und nicht unter der ökonomischen Erwägung Gebühren einzusparen zu wollen, ein unzureichendes Restmüllbehältervolumen zugelassen wird.

Systemfestlegung Glas

Die Glas-Erfassung in den Kommunen des Kreises Borken lief zum Jahresende 2018 aus. Ausschreibungsführer für den Kreis Borken war die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, die im Auftrag aller dualen Systeme die Glas-Erfassung 01.01.2019 bis 31.12.2021 im Sommer 2018 ausgeschrieben hat. Die von den kreisangehörigen Kommunen überarbeiteten Systemfestlegungen Glas waren Bestandteil der Ausschreibung im Sommer 2018. Somit liegen für die Glas-Erfassung aktuelle Systemfestlegungen bereits vor und die Glas-Erfassung ist bis Jahresende 2021 gewährleistet.

⇒ **Systemfestlegung Glas ist erfolgreich abgeschlossen.**

Systemfestlegung PPK und Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur

Für das Jahr 2019 laufen die bestehenden PPK-Regelungen (Papier, Pappe, Karton) weiter. Für die Folgejahre sind Regelungen für die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlungen auf der Grundlage des **§ 22 Abs. 4 VerpackG** zu treffen. Eine gemeinsame Empfehlung von dualen Systemen und kommunalen Spitzenverbänden zur grundsätzlichen Regelung der Mitbenutzungskosten wird es wohl nicht geben. Weiterhin bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Parteien. Beide Parteien haben jeweils Fachgutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens der dualen Systeme ist noch nicht bekannt. Die PPK-Vereinbarungen sind aber Bestandteil der Abstimmungsvereinbarungen nach dem VerpackG.

§ 22 Abs. 4 VerpackG regelt, dass der Anteil nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet

werden. Nach dem INFA-Gutachten, das die kommunalen Spitzenverbände in Auftrag gegeben haben, kann von einem durchschnittlichen Masseanteil für die dualen Systeme von 29 – 34 Prozent ausgegangen werden. Die dualen Systeme bezweifeln erwartungsgemäß das Gutachten. Wie nahezu im gesamten Bundesgebiet, konnte deshalb bislang auch im Kreis Borken noch keine Einigung hinsichtlich der Systemfestlegung PPK erzielt werden.

Bislang erfolgte die Vermarktung des PPK-Verpackungsanteils (in der Regel betrug dies in den meisten kreisangehörigen Kommunen ca. 25 Prozent) durch die von den dualen Systemen beauftragten Sammlern. Hierdurch war nicht bekannt, wie hoch die jeweiligen Vermarktungserlöse tatsächlich waren. Wird keine gemeinsame Verwertung vereinbart, so kann nun gem. § 22 Abs. 4 VerpackG der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzenden die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Papiertonnen erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist. Hierbei hat derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten zu tragen sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert des an ihn zu übertragenden Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfällen liegt, die dieser bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte.

Die durch § 22 Abs. 4 VerpackG aufgezeigte Alternative, die Vermarktung als öRE selbst in die Hand zu nehmen, bietet hier die Möglichkeit, Transparenz in die Vermarktung der jeweiligen Anteile zu bringen. Eine Option wäre hier, dass die Kommunen über den Kreis Borken die EGW die Vermarktung vornehmen zu lassen. Gespräche, um hier eine möglichst einvernehmliche und transparente Lösung mit den lokalen Entsorgern der ARGE zu finden, stehen bevor. Zu treffende Regelungen könnten die Nutzung der vor Ort vorhandenen Umladeanlagen und die Abwicklung der Nachweisverfahren betreffen.

Für Anfang November 2019 ist ein Gespräch der Verhandlungskommission mit dem Verhandlungsführer der dualen Systeme zur Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur geplant.

Abstimmungsvereinbarung:

Es besteht zwischen den Verhandlungspartnern Einvernehmen, dass ein Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung nur auf Basis der Orientierungshilfe in der mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelten Fassung erfolgen kann.

Mit Inkrafttreten des VerpackG kann ein abstimmungsloser Zustand nach § 18 Abs. 3 VerpackG zu einem Widerruf der Systemfeststellung führen. Bis Ende Juli 2019 fehlten laut Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW in mehr als der Hälfte der Entsorgungsgebiete in NRW die Abstimmungsvereinbarungen. Auch wenn das MULNV den dualen Systemen mit Schreiben vom 24.07.2019 mitgeteilt hat, dass diese nach VerpackG verpflichtet sind, Abstimmungsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen öRE zu treffen, so ist unklar, ob die zuständigen Behörden die Systemgenehmigung „in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens“ widerrufen werden, wenn keine Abstimmungsvereinbarung vorliegt.

Das MULNV selbst schlägt vor, Kompromisse zu finden. Somit könnte bezüglich der Fraktionen LVP und Glas eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen und die Regelung zu PPK später in die Abstimmungsvereinbarung inkorporiert werden. Auf diese Weise lägen zumindest zunächst Teil-Abstimmungsvereinbarungen vor. Sollte jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Einigung zum strittigen Thema der PPK Mitbenutzung erzielt werden könne, müsste von den zuständigen Behörden dennoch ein Widerruf der Systemfestlegung gem. § 18 Abs. 3 VerpackG geprüft werden. Dieser könnte sich dann nur auf die Fraktion PPK beschränken.

Die Verhandlungskommission strebt den Abschluss einer vollständig über alle Fraktionen und Nebenleistungen ausgehandelten Abstimmungsvereinbarung an.